

DEUTSCHSPRACHIGES WAHLKOLLEGIUM

WAHL DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS VOM 26. MAI 2019

Wahlvorschläge⁽¹⁾

Die Unterzeichneten, Wähler im deutschsprachigen Wahlkreis und in einer in diesem Wahlkreis gelegenen Gemeinde eingetragen, schlagen die nachfolgend angegebenen Personen als Kandidaten für die Wahl des Europäischen Parlaments vom 26. Mai 2019 vor.

Folgendes Listenkürzel oder Logo muss auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen:

.....⁽²⁾

Dieses Listenkürzel oder Logo bedeutet:

¹Dieses Formular ist ein Wahlvorschlagsmuster; sein Gebrauch ist nicht vorgeschrieben, jedoch sehr zu empfehlen. Wir bitten Sie, bei Einreichen des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formulars auf Papier die ausgefüllten Daten auch in einem digitalen Format mitzubringen, damit die Kandidaturen schnell und effizient bearbeitet werden können. Sie können sich mit dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkollegiums in Kontakt setzen, um zu erfahren, auf welchem Datenträger er - zusätzlich zur offiziellen schriftlichen Einreichung - den Wahlvorschlag erhalten möchte. **Diese Daten können auch online auf einer zu diesem Zweck vorgesehenen Website ausgefüllt werden, deren Adresse später bekannt gegeben wird.**

²- Im Vorschlag wird das Listenkürzel bzw. Logo angegeben, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll. Das Listenkürzel bzw. Logo besteht aus höchstens achtzehn Schriftzeichen (= Buchstaben, Ziffern und/oder Zeichen - Artikel 116 § 4 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches). Das Logo muss eine graphische Darstellung des Namens der Liste sein (Wortmarke, z. B. sOnne) und darf kein Symbol, Icon oder Bild enthalten (Bildmarke, z. B. S☼nne).

- Wenn Sie in Ihrem Vorschlag die Verwendung eines geschützten Kürzels beantragen, muss eine gültige Bescheinigung der parlamentarischen politischen Formation beigefügt werden.

- **Im Wahlvorschlag muss deutlich angegeben werden, dass ein Listenkürzel bzw. Logo verwendet wird. Das betreffende Kürzel bzw. Logo gilt dann für die Stimmabgabe auf Papier und per Wahlcomputer. Das gewählte Logo muss den vom FÖD Inneres erlassenen technischen Kriterien entsprechen.**

Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten / Laufende Nummer	Name der Kandidaten ⁽³⁾	Vornamen der Kandidaten ⁽³⁾	Erkennungsnummer ⁽⁴⁾	Geburtsdatum	Geschlecht ⁽⁵⁾	Beruf	Hauptwohrtort und vollständige Adresse ⁽⁶⁾	Name der Kandidaten auf der Liste ⁽⁷⁾	Vornamen der Kandidaten auf der Liste ⁽⁷⁾
--	------------------------------------	--	---------------------------------	--------------	---------------------------	-------	---	--	--

A.- ORDENTLICHER KANDIDAT⁽⁸⁾

1.									
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--

³ Das heißt Name und Vornamen, die sich auf dem Personalausweis befinden. **Dieses Feld ist obligatorisch** und muss unbedingt ausgefüllt werden.

⁴ Die Erkennungsnummer des ordentlichen Kandidaten bzw. Ersatzkandidaten im Nationalregister ("Nationalregisternummer" in elf Ziffern, die auf Personalausweis und Sozialversicherungsausweis vermerkt ist) vereinfacht die digitale Bearbeitung der Kandidatenlisten in den Hauptwahlvorständen und ermöglicht es, Fehler in den Erkennungsdaten zu vermeiden. **Diese Nummer muss bei Einreichung der Kandidatur unbedingt mitgeteilt werden.**

⁵ - Auf jeder Liste darf die Differenz zwischen der Anzahl männlicher und der Anzahl weiblicher Kandidaten nicht größer als eins sein. Die ersten zwei Ersatzkandidaten jeder Liste dürfen nicht gleichen Geschlechts sein. Für die anderen Plätze auf der Liste gibt es keine Pflichtreihenfolge "Mann – Frau", aber das Verhältnis 50/50 muss immer eingehalten werden.

- Was das Geschlecht betrifft, "Mann" (M) bzw. "Frau" (F) angeben.

⁶ Straße, Nummer, Bfk, Postleitzahl, Gemeinde.

⁷ **Die Felder in Bezug auf Name beziehungsweise Vornamen auf der Liste sind fakultativ.** Sie müssen nur von Kandidaten ausgefüllt werden, die unter einer anderen Bezeichnung auf der Liste angezeigt werden möchten. Den Personalien des/der verheirateten oder verwitweten Kandidaten/Kandidatin darf beispielsweise der Name seines/ihrer Ehegatten oder seines/ihrer verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden oder folgen. Der Kandidat kann einen anderen Vornamen wählen als den ersten Vornamen, der sich auf seinem Personalausweis befindet, wenn dieser andere Vorname sein gebräuchlicher Vorname ist. Auf dem Wahlbildschirm/Stimmzettel darf nur ein Vorname angegeben werden, wobei zusammengesetzte Vornamen als ein Vorname gelten. Der gewählte Vorname muss im Prinzip unter den in der Geburtsurkunde angegebenen Vornamen erscheinen. Abgesehen von den verschiedenen weiter oben erwähnten Fällen kann der Hauptwahlvorstand jedoch dem Kandidaten erlauben, unter einem Vornamen auf der Liste angezeigt zu werden, der nicht unter den in seiner Geburtsurkunde angegebenen Vornamen erscheint. In diesem Fall kann der Beschluss des Hauptwahlvorstandes dadurch begünstigt werden, dass der betreffende Kandidat eine von einem Friedensrichter oder Notar ausgestellte Offenkundigkeitsurkunde vorlegt, in der bestätigt wird, dass die Person gewöhnlich durch einen anderen Vornamen als diejenigen, die in ihrer Geburtsurkunde angegeben sind, bezeichnet wird.

Sie müssen ebenfalls ausgefüllt werden, wenn der offizielle Name des Kandidaten länger als fünfundzwanzig Schriftzeichen ist. Die Felder "Name auf der Liste" beziehungsweise "Vorname auf der Liste" dürfen fünfundzwanzig Schriftzeichen nicht überschreiten. Nur die Zeichen der AZERTY-Tastatur dürfen verwendet werden.

⁸ - Auf ein und derselben Liste darf ein Kandidat nicht gleichzeitig ordentlicher Kandidat und Ersatzkandidat sein.

- Ein Kandidat darf nicht auf mehr als einer Liste vorkommen.

- Niemand darf bei den Wahlen für das Europäische Parlament kandidieren, wenn er gleichzeitig Kandidat für die Wahlen der Abgeordnetenversammlung, des Flämischen Parlaments, des Wallonischen Parlaments oder des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt ist, sofern diese Wahlen am selben Tag stattfinden.

- Die Anzahl ordentlicher Kandidaten darf nicht über der Anzahl der vom deutschsprachigen Wahlkollegium zu wählenden Mitglieder liegen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein Mitglied.

Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten / Laufende Nummer	Name der Kandidaten ⁽³⁾	Vornamen der Kandidaten ⁽³⁾	Erkennungsnummer ⁽⁴⁾	Geburtsdatum	Geschlecht ⁽⁵⁾	Beruf	Hauptwohrtort und vollständige Adresse ⁽⁶⁾	Name der Kandidaten auf der Liste ⁽⁷⁾	Vornamen der Kandidaten auf der Liste ⁽⁷⁾
--	------------------------------------	--	---------------------------------	--------------	---------------------------	-------	---	--	--

B.- ERSATZKANDIDATEN ⁽⁹⁾

1.									
2									
3									
4									
5									
6									

⁹ Auf jeder Liste müssen mindestens sechs Ersatzkandidaten angegeben sein (auferlegte Mindestanzahl Ersatzkandidaten).

C. VORSCHLAGENDE WÄHLER

Bedingungen:

- Jeder vorschlagende Wähler muss separat die Erklärung weiter unten vollständig ausfüllen und unterzeichnen. Jede individuelle Erklärung wird nummeriert und dem Wahlvorschlag beigefügt, damit sie zusammen mit dem Vorschlag beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums von Eupen hinterlegt wird.
- Ein Wähler darf nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Europäischen Parlaments unterzeichnen.
- Für jeden Wähler, der einen Wahlvorschlag unterzeichnet, muss von der Gemeinde bescheinigt werden, dass diese Person dort als Wähler eingetragen ist. Dazu wird der Gemeindestempel auf dem Wahlvorschlag angebracht. Für Wähler, die über die offizielle Website (dieser Link wird später mitgeteilt werden) einen elektronischen Wahlvorschlag unterzeichnen, muss die Gemeinde keine Bescheinigung erteilen.
- Der Wahlvorschlag muss von mindestens zweihundert Wählern unterzeichnet sein, die in der Wählerliste einer der Gemeinden des deutschsprachigen Wahlkreises eingetragen sind.

ANNAHMEERKLÄRUNG⁽¹⁰⁾

Die Unterzeichneten, von den weiter oben namentlich angeführten Wählern vorgeschlagene Kandidaten, erklären, dass sie die ihnen angebotene Kandidatur annehmen. Weiter bestätigen sie, dass sie deutschsprachig sind.

Im Hinblick auf die Festlegung des Listenkürzels beziehungsweise Logos und der laufenden Nummer, die ihrer Liste zuzuteilen sind, erklären sie, dass sie sich dem von Hrn./Fr. hinterlegten Vorschlag anschließen.

Sie ermächtigen die Herren/Frauen

1.
2.
3.

unterzeichnete Wähler des ihre Kandidaturen enthaltenden Wahlvorschlags, diese Akte zu hinterlegen.

Für jede Liste darf bei den in den Artikeln 119 und 124 des Wahlgesetzbuches beschriebenen Sitzungen des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums ein Zeuge anwesend sein. Diese Sitzungen finden im Hinblick auf den vorläufigen bzw. endgültigen Abschluss der Kandidatenliste statt.

Sie erklären, dass sie folgende Personen benennen, um diesen Sitzungen beizuwohnen:
⁽¹¹⁾, Wähler (oder Kandidat), als Zeugen
 und ⁽¹¹⁾, Wähler (oder Kandidat), als Ersatzzeugen. Sie benennen ebenfalls folgende Zeugen, um der in Artikel 150 desselben Gesetzbuches vorgesehenen Sitzung des Hauptwahlvorstandes des Kantons beizuwohnen:

	Zeugen ⁽¹¹⁾	Ersatzzeugen ⁽¹¹⁾
Eupen Hauptwahlvorstand des Kollegiums Hauptwahlvorstand des Kantons		
Sankt Vith Hauptwahlvorstand des Kantons		

Die unterzeichneten annehmenden ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten erklären, sich gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments und Artikel 116 § 6 des Wahlgesetzbuches dazu zu verpflichten:

1. die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments zu befolgen,
2. die Aufstellung ihrer Wahlausgaben und den Ursprung der dafür verwendeten Geldmittel beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums innerhalb fünfundvierzig Tagen ab dem Wahldatum gegen Empfangsbestätigung einzureichen,
3. die Belege in Bezug auf die Wahlausgaben und den Ursprung dieser Geldmittel zwei Jahre ab dem Wahldatum aufzubewahren.

¹⁰ Die Annahmeerklärung kann in einer getrennten Akte erfolgen (siehe Formular C/11).

¹¹ Vor Namen und Vornamen ist der Vermerk "Herr" bzw. "Frau" anzubringen.

Werden in der Erklärung über den Ursprung der Geldmittel Spenden angegeben, verpflichten sich die Kandidaten darüber hinaus, die Identität der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der Wahlausgaben Spenden von 125 EUR und mehr gemacht haben, zu registrieren, vertraulich zu behandeln und binnen fünfundvierzig Tagen nach dem Datum der Wahlen der Kontrollkommission zu übermitteln, die gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments für die Einhaltung dieser Verpflichtung Sorge trägt.

Wird in der Erklärung über den Ursprung der Geldmittel Sponsoring angegeben, verpflichten sie sich darüber hinaus, die Identität der Unternehmen, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen, die 125 EUR und mehr gesponsert haben, zu registrieren und binnen fünfundvierzig Tagen ab dem Datum der Wahlen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums zu übermitteln.

Sie wissen:

- dass die politische Partei, die sie vertreten, bei Überschreitung des in Artikel 2 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehenen Höchstbetrages während des darauffolgenden Zeitraums, dessen Dauer die Kontrollkommission festlegt und der nicht weniger als einen und nicht mehr als vier Monate betragen darf, das Anrecht auf die in Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 vorgesehene Dotation verliert,
- dass sie mit den in Artikel 181 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen belegt werden können, wenn die zu ihren Gunsten von ihnen selbst bzw. von Dritten eingegangenen Ausgaben oder finanziellen Verpflichtungen dem Vorsitzenden des betreffenden Hauptwahlvorstandes nicht bzw. erst nach Ablauf der fünfundvierzig-tägigen Frist ab dem Datum der Wahlen mitgeteilt werden, wenn diese Ausgaben oder Verpflichtungen die in Artikel 2 §§ 2 und 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Mai 1994 festgelegten Höchstbeträge überschreiten oder wenn sie die in Artikel 5 desselben Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen nicht befolgen (Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Juli 1989).

Nur für belgische Kandidaten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen:

Die unterzeichneten belgischen Kandidaten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen:

Nummer des Kandidaten	NAME	Vorname

erklären, dass sie nicht Kandidat in einem anderen Mitgliedstaat sind.

Nur für Kandidaten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind:

Die unterzeichneten Kandidaten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind:

Nr. des Kandidaten	NAME	Vorname	Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Geburtsort	Letzte Anschrift im Herkunftsmitgliedstaat	Anschrift ihres Hauptwohnortes in Belgien

erklären:

- dass sie nicht gleichzeitig Kandidat in einem anderen Mitgliedstaat sind,
- dass ihnen das Wählbarkeitsrecht, das heißt das passive Wahlrecht, in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer gerichtlichen Einzelfallentscheidung oder eines Verwaltungsbeschlusses - sofern gegen den Beschluss gerichtliche Beschwerde eingelegt werden kann - aberkannt worden ist.

....., den 2019

Unterschriften ⁽¹²⁾ des ordentlichen Kandidaten und der Ersatzkandidaten:

ORDENTLICHER KANDIDAT

Name und Vornamen ⁽¹¹⁾	Unterschrift

ERSATZKANDIDATEN

Name und Vornamen ⁽¹¹⁾	Unterschrift
1	
2	
3	
4	
5	
6	

¹¹ Vor Namen und Vornamen ist der Vermerk "Herr" bzw. "Frau" anzubringen.

¹² Indem Sie diese Liste unterzeichnen, bestätigen Sie, dass Sie sie zur Kenntnis genommen haben und mit Ihrer Kandidatur auf dieser Liste einverstanden sind. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die betreffende Liste später noch geändert werden kann; eventuelle Änderungen nehmen Sie mit Ihrer Unterschrift an. Die Kandidatenlisten werden am Kandidatenwochenende vom 29. und 30. März 2019 eingereicht und am 1. April 2019 vorläufig abgeschlossen. Nachdem die Listen auf Unregelmäßigkeiten hin kontrolliert worden sind, werden sie am 4. April 2019 endgültig abgeschlossen. Erst dann kann die betreffende Liste als endgültig betrachtet werden, sofern keine Beschwerde eingereicht worden ist.

Laufende Nummer der Erklärung:.....

ANLAGE ZU FORMULAR C/8

WAHL DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS VOM 26. MAI 2019

Von einem Wähler abgegebene Wahlvorschlagserklärung

Der/Die Unterzeichnete,

NAME (in Blockschrift):

Vorname:

Geschlecht: Beruf:

Geburtsdatum: / /

Hauptwohntort: (Straße) (Nummer) (Bfk)
..... (Gemeinde) (Postleitzahl)

als Wähler(in) eingetragen in der Gemeinde, erklärt:

- für die Wahl des Europäischen Parlaments vom 26. Mai 2019 den Wahlvorschlag der Liste (Kürzel) zu unterstützen, **wobei er/sie durch vorliegendes Schreiben bescheinigt, dass er/sie den Wahlvorschlag zur Kenntnis genommen hat,**

- und für diese Wahl keinen Wahlvorschlag für eine andere politische Formation unterzeichnet zu haben.

....., den

Unterschrift des Wählers

Stempel der Gemeinde
(entfällt im Falle einer Online-Unterzeichnung
über die offizielle Website)